

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-13.375/0001-III/4/2010  
SachbearbeiterIn: Mag. Bernhard Guth  
Abteilung: III/4  
E-Mail: bernhard.guth@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2371/53120-812371  
Ihr Zeichen: BMWFJ-33.550/0013/-II/4/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungs- gesetz geändert wird; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 11. November 2009, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

### Zu Z 8 des Entwurfes (§ 8b Abs. 6 dritter Satz BAG):

In § 8b Abs. 6 dritter Satz des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) soll laut dem vorliegenden Entwurf die bisherige Wendung „unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters“ durch die Wendung „unter Einbeziehung der Berufsschule sowie im Falle der voraussichtlichen Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen auch des Schulerhalters“ ersetzt werden. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sollte diese Änderung jedenfalls nicht umgesetzt werden; dies aus folgenden schulrechtsrelevanten Gründen:

1. Formeller Entscheidungsträger aller Angelegenheiten im Rahmen der integrativen Berufsausbildung ist die Schulbehörde erster Instanz. In den Bundesländern werden diese Aufgaben der Schulverwaltung im Rahmen der integrativen Berufsausbildung in der Praxis vom jeweiligen Landesschulinspektor für Berufsschulen als Vertreter der Schulbehörde erster Instanz wahrgenommen.

Die Festlegung der Ziele der integrativen Berufsausbildung erfolgt somit von Seiten der Schulverwaltung formell durch die Schulbehörde erster Instanz (in Kooperation des jeweiligen Landesschulinspektors für Berufsschulen und der jeweiligen Berufsschule). Die Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz in Person des Landesschulinspektors ist, unabhängig von den einzelnen Schulstandorten, die Schülerinnen und Schüler in integrativer Berufsausbildung letztendlich besuchen, vor allem im Hinblick auf erforderliche landesweite (allenfalls auch bei Umschulungen in andere Bundesländer entsprechend des jeweiligen Lehrberufes) organisatorische und pädagogische Entscheidungen unabdingbar.

2. Die Einbeziehung des Schulerhalters nur im Falle von durchzuführenden baulichen Maßnahmen wird ebenfalls abgelehnt. Die Einbeziehung des Schulerhalters sollte, ohne Einschränkung auf allenfalls erforderliche notwendige bauliche Maßnahmen, weiterhin generell

erfolgen, da im Bereich der Berufsschulen das jeweilige Bundesland als Schulerhalter nicht nur im Bereich des Sachaufwandes, sondern auch hinsichtlich der Personalressourcen zu befassen ist (50 % Lehrpersonal, 100 % bei allfälligem Pflege- und Betreuungspersonal).

Zu Z 9 des Entwurfes (§ 8b Abs. 8 BAG):

Auch bezüglich der Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer entsprechend des vorgeschlagenen § 8b Abs. 8 BAG wird festgehalten, dass die Schulbehörde erster Instanz weiterhin einzubeziehen ist (z.B. Erstellung von generellen und individuellen Lehrplänen der Schülerinnen und Schüler in integrativer Berufsausbildung). Begründend darf auf die Ausführungen zu § 8b Abs. 6 dritter Satz verwiesen werden.

Hinsichtlich des Vorschlags des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur generellen Einbeziehung des Schulerhalters ohne Einschränkung auf bauliche Maßnahmen darf wiederum auf die oben angeführten Ausführungen hingewiesen werden.

Obgleich nicht Gegenstand des aktuellen Rechtsetzungsvorhabens erlaubt sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ferner folgende Änderungen anzuregen:

1. Aufgrund der immer zahlreicher werdenden Lehrverträge, die mit Absolventinnen und Absolventen berufsbildender mittlerer Schulen, aber auch berufsbildender höherer Schulen, von den Lehrlingsstellen abgeschlossen werden – obwohl ja vergleichbare Lernergebnisse bereits zertifiziert vorliegen –, erscheint es dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur auch im Sinne der Transparenz, Fairness und der Rücksicht auf die Lebens- und Lernzeit junger Menschen geboten, diese Praxis nicht weiter zu prolongieren und zielgerichtete Maßnahmen zur Verhinderung solcher Vorgangsweisen zu ergreifen oder im BAG selbst eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

2. Aufgrund der zunehmenden Modularisierung von Lehrberufen und aufgrund der teilweise exzessiven Gestaltung von Hauptmodul- und Spezialmodulkombinationen wird für den Berufsschulbereich eine massive organisatorische Belastung und Unplanbarkeit geschaffen. Die Modulkombinationen sind jederzeit änderbar. In diesem Zusammenhang wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur angeregt, dass an geeigneter Stelle im BAG eine Bestimmung aufgenommen wird, die vorsieht, dass eine Abänderung des Lehrvertrages bei Modullehrberufen nur bis längstens drei Monate vor Beendigung des Grundmoduls möglich ist. Es wird daher angeregt, etwa dem § 6 Abs. 2a BAG folgenden Satz anzufügen: *„Eine Änderung der gewählten und im Lehrvertrag bezeichneten Haupt- und oder Spezialmodule ist bis längstens drei Monate vor Beendigung des Grundmoduls möglich.“*

Wien, 14. Jänner 2010  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**